

# **SATZUNG**

## **für das Jugendamt der Stadt Flensburg**

(unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 29.12.1999)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl Seite 159), des § 70 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163) und des § 47 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JugFÖG) vom 05.02.1992 (BVOBl Seite 158) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. März 1994 folgende Satzung erlassen:

### **§1**

#### **Errichtung und Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Für die Stadt Flensburg wird ein Jugendamt errichtet.
- (2) Dem Jugendamt obliegen alle ihm kraft Gesetzes übertragenen und die Aufgaben, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Flensburg und durch besondere Entscheidung der städtischen Organe zugewiesen werden. In allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche und deren Familien betreffen, ist das Jugendamt zu beteiligen.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und den Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit als Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

### **§2**

#### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht gem. § 71 KJHG und § 48 JugFÖG aus 10 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) Sechs Frauen und Männer, die die Ratsversammlung aus ihrer Mitte wählt.
  - b) Zwei Mitglieder, die die Ratsversammlung auf Vorschlag der in der Stadt wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt wählt.
  - c) Zwei Mitglieder, die die Ratsversammlung auf Vorschlag der in der Stadt wirkenden anerkannten Jugendverbände wählt.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Jugend, Soziales und Gesundheit.
  - b) Eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner. Sie oder er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird auf Vorschlag der Betreuungsverbände für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk und Caritasverband) von der Ratsversammlung gewählt werden.
- (4) Die Ratsversammlung kann in den Jugendhilfeausschuss bis zu drei weitere beratende Mitglieder berufen; der Jugendhilfeausschuss macht hierzu Vorschläge.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Abweichend davon stellt für die Ratsmitglieder jede im Ausschuss vertretene Fraktion zwei stellvertretende Mitglieder. Für die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Jugend, Soziales und Gesundheit nimmt im Verhinderungsfall die Vertretung an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (6) Zu den Ausschussmitgliedern müssen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen gewählt werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Flensburg vom 27.09.1962 mit der Nachtragssatzung vom 09.07.1970 außer Kraft.

Flensburg, den 28. März 1994

gez.  
Olaf Cord Dielewicz  
Oberbürgermeister

Gez.  
Hans Leppin  
Stadtrat